

Diskussionspunkte
zu Fragen der Weiterbildung und des Sozialversicherungsrechts im Zusammenhang mit dem
Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Psychotherapeutengesetzes
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

Das Bundesministerium für Gesundheit arbeitet aktuell an einem Gesetzesentwurf zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes. Der Gesetzesentwurf umfasst zunächst eine Änderung der Ausbildungsstruktur in Form eines Direktstudiums, mit dem – anders als bisher – die für die Eintragung in das Arztregister erforderliche Fachkunde nicht mehr durch den Abschluss der Ausbildung, sondern erst im Anschluss an eine Weiterbildung erworben werden soll. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Ausbildung werden auch Anpassungen im Sozialversicherungsrecht erforderlich sein, mit denen die neuen Strukturen der Aus- und Weiterbildung in Abhängigkeit von weiteren Überlegungen zur Organisation der künftigen Weiterbildung im SGB V begleitet werden.

Die folgenden Diskussionspunkte sollen dem Ziel dienen, den Regelungsbedarf im Hinblick auf notwendige sozialversicherungsrechtliche Folgeänderungen zu konkretisieren:

- Anpassung der Regelungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung an die neuen Aus- und Weiterbildungsstrukturen; ggf. Erweiterung der sozialrechtlichen Befugnisse entsprechend der in der künftigen Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen
- Einbeziehung der künftigen ambulanten Weiterbildungsstätten in die vertragsärztliche Versorgung im Wege der Ermächtigung
- Finanzierung der Weiterbildung durch die von den Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW) erbrachten Versorgungsleistungen
- Bedarfsgerechte Kapazitätensteuerung durch Einbeziehung der künftigen ambulanten Weiterbildungsstätten in die Bedarfsplanung und/oder Implementierung weiterer Steuerungsinstrumente (z. B. Fallzahlbegrenzung, finanzielle Eigenbeteiligung der PiW, Begrenzung der Weiterbildungsstellen)
- Ausstattung der stationären psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen mit psychotherapeutischem Personal (Personalplanung, Substitutionseffekte, § 136a Absatz 2 SGB V, Bedarf für weitere Regelungen/Instrumente)

- Mögliche Alternativen zum Organisationsmodell der Bundespsychotherapeutenkammer und deren Realisierbarkeit (z. B. Anstellung der PiW während der gesamten Weiterbildungsdauer – auch in Phasen der ambulanten Weiterbildung – an stationären Einrichtungen vergleichbar der ärztlichen Weiterbildung in psychiatrischen/psychosomatischen Fachgebieten)
- Weitergehende finanzielle Beteiligung der Krankenkassen oder anderer Kostenträger an den Weiterbildungskosten